

# HÖHERE SAMMELQUOTEN FÜR MEHR RESSOURCENSCHUTZ

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V.  
(vzbv) zur Lesefassung der Novellierung des Gesetzes über das In-  
verkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsor-  
gung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG)

Juli 2019

**Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Mobilität und Reisen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*mobilität@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. STÄRKUNG DER KOMMUNIKATIONS- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT §7B</b>	<b>3</b>
<b>III. ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER BEITRÄGE §7A</b>	<b>4</b>
<b>IV. SAMMELZIELE §16</b>	<b>5</b>

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt grundsätzlich den Entwurf zur Novellierung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltfreundliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In einigen Punkten sind jedoch Ergänzungen wünschenswert.

Die aus Sicht des vzbv wesentlichen Punkte sind:

- ❖ Die geplante **Stärkung der Kommunikation – und Öffentlichkeitsarbeit** ist zu begrüßen. Der vzbv sieht weiteres Potential zur Steigerung der Sammelquoten in einer Verstärkung und dem Ausbau der bisherigen Aktivitäten in einem auf Transparenz und Erfolgskontrolle angelegten organisatorischen Rahmen.
- ❖ Der vzbv begrüßt die **Aufnahme ökologischer Kriterien in die Beitragsbemessung**, da Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit für Umweltschutz von Relevanz sind und im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> liegen.
- ❖ Im Interesse des Ressourcenschutzes sollte Deutschland sich nicht mit der Erreichung der von der EU vorgegebenen **Sammelziele** von 45 Prozent zufriedengeben, sondern mit einer Verpflichtung zur weiteren Steigerung der Quoten vorangehen.

# II. STÄRKUNG DER KOMMUNIKATIONS- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT §7B

Die Sichtbarkeit und leichte Auffindbarkeit von Sammelstellen ist für Verbraucher wichtig und hat sich in den letzten Jahren auch stark verbessert. Eine einheitliche Kennzeichnung aller Sammelstellen mit einem gemeinsamen Logo wird weiter zur Erkennung und Sensibilisierung der Verbraucher führen und erleichtert dadurch die ordnungsgemäße Entsorgung der Batterien. Der vzbv begrüßt daher die Vorgabe einer gemeinsamen einheitlichen Kennzeichnung für alle Rücknahmestellen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass zurzeit nicht alle Endnutzer über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Batterien informiert sind, dass sie die Bedeutung der Sammlung für die Umwelt und für die Ressourcen nicht ausreichend einschätzen können und/oder ihnen nicht umfänglich bewusst ist, welche Kategorien von Batterien unter das Gesetz fallen. Der Ergebnisbericht zur Erfolgsmessung im Auftrag

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) gibt einen guten Eindruck wie zielgruppengerechte Informations- und Bildungsarbeit erfolgreich umgesetzt werden kann.<sup>2</sup>

Daher begrüßt der vzbv die Stärkung der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Konkretisierung der finanziellen Beteiligung aller Rücknahmesysteme. Verbraucher müssen vor allem zielgruppengerecht und nachhaltig über die Bedeutung und die Konsequenzen einer fachgerechten Entsorgung von Batterien informiert werden. Damit kann die Bereitschaft und die tatsächliche Abgabe an den Sammelstellen gefördert und auf ein höheres Niveau gebracht werden. Ebenso ist der Handel weiter an der Aufklärungsarbeit zu beteiligen, um die Gelegenheit am *point of sale* zur Ansprache von Verbrauchern zu nutzen.

Die vorgesehene Konsultation von Stakeholdern, u.a. auch die Verbraucherorganisationen mit ihren besonderen Kompetenzen in der Verbraucherinformation, bei der Vorbereitung von Maßnahmen ist aus Sicht des vzbv ein wichtiger Baustein zielorientierter Öffentlichkeitsarbeit.

Aus Sicht des vzbv ist die Überprüfung der Zielerreichung durch regelmäßige Evaluation der durchgeführten Maßnahmen ein wichtiges Kriterium für den Erfolg und ergänzt die Betrachtung der Sammelquoten, indem sie detaillierte Hinweise liefert, bei welchen Zielgruppen und in welchen Regionen weitere Anstrengungen notwendig sind. Die Übertragung der Aufgaben an eine von den beteiligten Rücknahmesystemen unabhängige Einrichtung kann aus Sicht des vzbv von vornherein für mehr Transparenz und Qualität in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgen und wäre somit der Vorzug zu geben.

neue Formulierung (**fett**)

§7b Absatz (3)

Zur Erfüllung ihrer Pflicht aus Absatz 2 können die Rücknahmesysteme nach § 6 und § 7 gemeinschaftlich auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der beauftragte Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem die Akteure nach Absatz 2 Satz 4 angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**In jedem Fall muss der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen regelmäßig bundesweit evaluiert werden und bei Bedarf müssen die Maßnahmen angepasst oder ausgebaut werden.**

### III. ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER BEITRÄGE §7A

Die Verpflichtung der Rücknahmesysteme bei der Bemessung der Beiträge ökologischer Kriterien wie Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit zu berücksichtigen ist eine sinnvolle Ergänzung. Sie ergibt sich zwangsläufig aus der Abfall-

---

<sup>2</sup> Abschlussbericht: Steuerungs- und Kommunikationsmaßnahmen zur Verbesserung von Sammelergebnissen für Elektro-Altgeräte und Altbatterien und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Produktrücknahme und Mengenerfassung, 2006, G2 Kommunikationsprojekt

hierarchie, wie sie in den Grundsätzen zur Abfallvermeidung im Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>3</sup> beschrieben wird. Eine Lenkungswirkung hin zu längerer Haltbarkeit durch das BattG ist auch aus Verbrauchersicht zu begrüßen, da Langlebigkeit dem Verbraucher mehr Nutzerfreundlichkeit und finanzielle Vorteile bringt. Verbraucher können durch ihr Nachfrageverhalten wenig Einfluss auf das Design von umweltfreundlichen Komponenten in der Herstellung von Batterien nehmen. Vorgaben durch den Gesetzgeber, sind daher unabdingbar, um auf das Produktdesign einzuwirken.

Der Paragraph 7a sollte daher unbedingt beibehalten werden.

## IV. SAMMELZIELE §16

Mit 45 Prozent Sammelquote wurden die Ziele, die durch die EU-Batterierichtlinie<sup>4</sup> vorgegeben sind, zwar erreicht. Angesichts der Umweltschadstoffe von Batterien - sei es durch die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch Schadstoffe, sei es durch den Verlust von recyclingfähigen Rohstoffen - sollte zukünftig eine höhere Sammelquote von mindestens 65 Prozent bis 2025 angestrebt werden. Das Umweltbundesamt bezifferte die Sammelquote für 2017 für Deutschland mit 45,1 Prozent.<sup>5</sup> Die auf EU-Ebene in der Vergangenheit geforderte und von der Bundesrepublik Deutschland eingehaltenen Steigerungen von fünf Prozent im Zweijahresrhythmus sollte in die Zukunft fortgeschrieben werden.

Die Verstärkung der Kommunikationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, wie in Absatz 1 beschrieben, können hierzu ein noch nicht gehobenes Potential erschließen, indem eine größere Zahl von Verbrauchern ihre Altbatterien den Sammelstellen zuführt.

Sollten sich Widererwarten die Steigerungen der Sammelquote nicht wie vorgesehen erreichen lassen, muss eine Pfandpflicht, wie es sie bereits für KFZ-Batterien gibt, auch für weitere Batterie-Kategorien wie z. B. Akkumulatoren geprüft werden.

neue Formulierung (**fett**)

§ 16

Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Altbatterien folgende **Sammelquoten erreichen und dauerhaft sicherstellen** ~~eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent Sammelquoten erreichen und dauerhaft sicherstellen:~~

**spätestens für das Kalenderjahr 2020 eine Sammelquote von mindestens 50 Prozent,**

**spätestens für das Kalenderjahr 2022 eine Sammelquote von mindestens 55 Prozent**

<sup>3</sup> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/66/eg des europäischen Parlaments und des Rates, vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

<sup>5</sup> Altbatterien, UBA, 2018 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertungsentsorgung-ausgewahlterabfallarten/altbatterien#textpart>, abgerufen am 20.06.2019

**spätestens für das Kalenderjahr 2025 eine Sammelquote von mindestens 65 Prozent**

**Sollten die Sammelquoten mehr als einmal unterschritten werden, wird die Einführung einer Pfandpflicht für Batterien geprüft.**